

SATZUNG

des Vereins "Am Tiergarten" e.V. Weißwasser im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - "Am Tiergarten" e. V. Weißwasser
und hat seinen Sitz in - Weißwasser -

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registriernummer VR 13026 eingetragen.

Er ist Mitglied des Regionalverbandes sächsischer Kleingärtner Weißwasser e. V.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins der Kleingärtner

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, der Rahmenordnung des Landesverbandes Sachsen und dem Unterpachtvertrag die Nutzung der Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Die Tätigkeit im Verein erfolgt überwiegend ehrenamtlich, politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Eine Aufnahmegebühr entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung wird erhoben; dafür werden dem neuen Mitglied die Satzung und der Unterpachtvertrag ausgehändigt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Dabei ist es verpflichtet
 - die Satzung einzuhalten
 - Beschlüsse anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken
 - Beiträge, Gebühren und notwendige Umlagen termingemäß zu entrichten
 - festgelegte Gemeinschaftsleistungen zu erbringen
 - die Nichterbringung festgelegter Gemeinschaftsleistungen ist im § 9 Pkt. 8 geregelt.
 - bei Zahlungsverzug größer 4 Wochen nach Fälligkeitstermin wird zusätzlich zur Zahlungsverpflichtung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
 - Anschriftsänderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
Bei Nichtbeachtung haftet der Pächter für sich daraus ergebende finanzielle Konsequenzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod beendet werden.
Ausgeschlossen kann werden, wer die sich aus der Satzung und aus der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten schuldhaft verletzt, seine finanziellen oder materiellen Verpflichtungen nicht einhält und trotz schriftlicher Mahnung weitere zwei Monate im Rückstand geblieben ist oder wer das Nutzungsrecht auf Dritte überträgt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn die gesetzlichen oder vertraglichen Gründe vorliegen. Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Damit enden seine Rechte. Finanzielle Verpflichtungen enden erst mit deren Begleichung.
3. Der Verkauf oder die Weitergabe durch Verschenken einer Gartenparzelle ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Vorstandes und einem gültigem Wertermittlungsprotokoll (Wertermittler Mitglied Regionalverband) möglich. Der Verkauf oder die Weitergabe wird erst nach Unterschrift des Vorstandes unter dem Kauf- bzw. Übergabevertrag möglich. Die Unterschrift erfolgt, wenn für den Käufer die Mitgliedschaft lt. § 3 genehmigt ist. Alle notwendigen Unterlagen (Baugenehmigungen, Abnahmepapiere ...) und Schlüssel sind zu übergeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung einzuberufen. Einladungen dazu erfolgen schriftlich mindestens 4 Wochen vorher.
2. Bei wichtigen Entscheidungen oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch Aushang in den Schaukästen bzw. auf der Internetseite des Vereins. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen oder geheim.
Stimmberechtigt ist jedoch aus jeder Parzelle nur ein Mitglied. Übergeordnete Vertreter können daran teilnehmen und erhalten auch das Wort.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfkommission nach vier Jahren
 - Beschlussfassung über Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über zu zahlende Beiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen sowie alle Grundsatzfragen und vorliegende Anträge
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfkommission sowie deren Entlastung
 Eine Beschlussfassung ist durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gegeben. Alle Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und werden vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer

- dem Schatzmeister
- dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz
- dem Verantwortlichen für Wasser
- dem Verantwortlichen für Energie.

Eine Funktionsverbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Alle Mitglieder müssen eingeladen werden. Er ist dann aber beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Alle Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse
- für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden

5. Die Kassenprüfkommission

Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder und mit diesen nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen. Die Kassenprüfkommission unterliegt keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand und ist berechtigt, jederzeit Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen. Sie erstellt mindestens einen Prüfbericht im Geschäftsjahr und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

6. Auf der Grundlage des Ehrenamtstärkungsgesetzes können Mitglieder des Vereins, die durch persönliche Tätigkeiten gemeinnützige Aufgaben im Verein, im Verband oder im organisierten Kleingartenwesen verrichten, eine Ehrenamtszuschale erhalten.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsgerechten Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe wird vom Vereinsvorstand für das jeweilige Mitglied entsprechend Art und Umfang der erledigten Arbeit festgelegt.

§ 7 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Regional- und Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder aus dem Unterpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 8 Finanzierung und Kassenführung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, und den Umlagen sowie

Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die Höhe der Pacht und des Vereinsbeitrages wird vom Regionalverband Sächsischer Kleingärtner festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den Belegen.

Für Anschaffungen und Aufträge sind grundsätzlich mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.

Für alle Kosten bis 500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Anschaffungen und Aufträge, die einen Betrag von 500,00 € überschreiten und nicht im Finanzplan für das jeweilige Jahr verankert sind, bedürfen einem Beschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Garten- und Verkehrsordnung

1. Trinkwasser und Strom

Die Wasserleitung bleibt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in Betrieb. Die genauen Termine für die In- und Außerbetriebnahme werden rechtzeitig in den Aushängen der Schaukästen bzw. im Internet bekannt gegeben. Alle Pächter haben sicherzustellen, dass die Ventile vor der Wasseruhr vor dem Anstellen geschlossen sind.

Das Ablesen und Kassieren des Strom- und Wasserverbrauches erfolgt in der Regel im Monat September. Werden dabei Defekte oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, die dem Vorstand nicht vorzeitig gemeldet wurden, hat der Pächter einen Jahresdurchschnittsverbrauch der letzten 5 Jahre zu zahlen.

Wasseruhren werden lt. Vorschrift im 6-jährlichen Zyklus gewechselt. Sie werden vom Vorstand gegen Bezahlung bereitgestellt. Wasseruhren und Stromzähler sind durch die Verantwortlichen zu verplomben.

2. Gartenordnung

Alle Mitglieder haben sich im Vereinsgelände so zu verhalten, dass kein Nutzungsberechtigter belästigt wird. Elektroakustische Geräte sind mit Zimmerlautstärke zu betreiben. In der Zeit von 13.00 -15.00 Uhr ist absolute Mittagsruhe einzuhalten. Um keinen ruhestörenden Lärm zu verursachen, ist die Arbeitszeit an Wochentagen von 08.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr einzuhalten.

Fußballspiele sind grundsätzlich untersagt, das Spielen auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Die Eltern sind angewiesen, der Aufsichtspflicht über ihre Kinder nachzukommen. Für entstandene Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.

Jeder Pächter hat den Weg vor seiner Parzelle bis zur Mitte bzw. Freiflächen 1m von der Parzellengrenze zu pflegen. Befestigte Auffahrten, das Aufstellen von Fahrradständern oder sonstige Behinderungen im Bereich der öffentlichen Wege sowie Materialablagerungen am Weg sind verboten bzw. müssen bei unbedingt notwendiger Anlieferung sofort geräumt werden. Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur zu Öffnungszeiten der Poller gestattet. Dabei ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Erforderliche Öffnungen der Poller während der Schließzeiten sind mit dem Vorstand abzustimmen.

3. Parkordnung

In den Monaten November bis Februar sind alle Tore grundsätzlich abzuschließen.

Von März bis Oktober sind ab 19.00 Uhr die Tore zu schließen, auch wenn sich noch Fahrzeuge auf dem Parkplatz befinden.

Im gesamten Sparten Gelände besteht grundsätzlich Parkverbot.

Zum Parken sind nur die Parkplätze am Haupteingang sowie am ehemaligen Südeingang zu nutzen. Die Fahrzeuge sind platzsparend zu parken.

4. Kleingärtnerische Nutzung

Die Mindestanbaufläche von Obst und Gemüse auf einem Drittel der Gartenfläche ist einzuhalten. Waldbäume sind nicht zulässig. Ziergehölze bis zu einer Höhe von 2,50m sind zulässig, wenn diese einzeln stehen und nicht als Hecke gepflanzt sind. Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

5. Bauordnung

Die Errichtung neuer bzw. baulicher Veränderungen bestehender Gartenlauben ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit den Neu- bzw. Umbauarbeiten darf erst nach Antragsgenehmigung begonnen werden. Gleiches gilt auch für das Aufstellen von zusätzlichen Schuppen, Anbauten, Vergrößerung von Terrassen sowie für die Errichtung von Gewächshäusern.

Die Festlegungen der Rahmenkleingartenordnung sind einzuhalten.

Zäune zu den Wegen sind in einer Höhe von max. 1,5m, zwischen den Parzellen ist eine Abgrenzung mit Spanndrähten bzw. Hecke von max. 1m Höhe zulässig. Für Außenzäune der Anlage bzw. zu Frei- oder Parkflächen ist eine Höhe von 2m erlaubt.

6. Kleintierhaltung

Kleintierhaltung im gesamten Spartengelände ist nicht gestattet.

Die vorübergehende Mitnahme von Hunde und Katzen in den Kleingarten ist zulässig, wenn dadurch andere Nutzungsberechtigte nicht belästigt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Verunreinigungen (Hundekot) ist zu beseitigen.

7. Müllentsorgung

Für die Müll- und Abfallentsorgung ist jedes Mitglied eigenständig verantwortlich. Die öffentlichen Angebote (private Hausmüllentsorgung, Braune Tonne, Sperrmüllentsorgung usw.) sind zu nutzen. Eine illegale Müllentsorgung ist verboten. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien, sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten zu vergraben.

8. Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze werden jährlich laut Plan durchgeführt. Die Höhe der Arbeitsstunden sowie der Verrechnungssatz für nichtgeleistete Stunden wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Vereinsauflösung und des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Regionalverband sächsischer Kleingärtner Weißwasser e.V. zu überstellen. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung von Kleingärten zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. November 2013 beschlossen; sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht. Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Oktober 2011 außer Kraft gesetzt. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Weißwasser, den 19.11.2013



Ursula Wuitz

Vorsitzende des Vereins "Am Tiergarten" e. V. Weißwasser